

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
e1@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.480.948

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.467.949

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungstreckengesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 und 4):

Die Aussagen im Besonderen Teil der Erläuterungen zur Frage, welche Strecken im Sinne
des § 1 Abs. 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Hochleistungstrecken stehen,

wären im Gesetzestext noch besser aufgehoben (vgl. Punkt 89 der für die Erläuterungen noch maßgeblichen [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Z 2 (§ 5a Abs. 11):

§ 5a Abs. 11 sieht vor, dass Verordnungen nach Abs. 1, insoweit nicht Abs. 10 anzuwenden ist (vgl. die Z 7 bis 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 424/2009, die auf § 5a Abs. 10 gestützt wurde), ex lege drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft treten. Dieser Zeitraum soll mit der Änderung auf sieben Jahre erstreckt werden. Das Außerkrafttreten ist vom zuständigen Bundesminister in einer Kundmachung (mit lediglich deklaratorischer Bedeutung) im BGBl. II zu verlautbaren.

Die vorgesehene Novelle sollte zum Anlass einer umfassenden Neuregelung genommen werden, weil sich das derzeitige Regelungsmodell aus Sicht der Rechtsdokumentation als suboptimal und als der Rechtssicherheit nicht zuträglich erweist:

So wurde eine Kundmachung über das Außerkrafttreten im BGBl. II bislang noch nie vorgenommen, obwohl die folgenden Verordnungen im Sinne des § 5a Abs. 1 wegen Ablaufs der dreijährigen Frist bereits wieder außer Kraft getreten sind:

- Verordnung betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den Brenner Basistunnel im Zuge der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner, BGBl. II Nr. 315/2008;
- Verordnung betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den zweigleisigen Ausbau der Pottendorferlinie im Abschnitt Hennersdorf - Münchendorf, BGBl. II Nr. 299/2009;
- Verordnung betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für die Errichtung der Bahnstromleitung Graz – Werndorf, BGBl. II Nr. 85/2011;
- Verordnung betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den viergleisigen Ausbau Schaftebau – Knoten Radfeld, BGBl. II Nr. 374/2020.

Gegenwärtig steht keine Verordnung auf Grund des § 5a Abs. 1 mehr in Geltung.

Es wird stattdessen folgende Vorgangsweise vorgeschlagen, die sich am legistischen Vorbild des § 4 erster Satz des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG), BGBl. I Nr. 89/2023, orientiert und verwaltungsökonomisch besser handhabbar wäre:

2. § 5a Abs. 11 lautet:

„(11) In der Verordnung nach Abs. 1 ist vorzusehen, dass diese spätestens sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt. Abs. 10 bleibt unberührt.“

Diese Vorgangsweise hätte den Vorteil, dass bereits aus der Verordnung selbst ihr Außerkrafttreten hervorginge und der BMIMI von der Rechtspflicht zur Kundmachung entlastet wäre.

Anregung über den Entwurf hinaus:

Das Amtsbeschwerderecht des für das Bergwesen zuständigen Bundesministers (nunmehr: BMF) gegen Bescheide des BMIMI gemäß § 5 Abs. 5 oder § 5a Abs. 8 sollte an die seit dem 1. Jänner 2014 bestehende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst werden. In diesem Sinne kann für den BMF ein Amtsbeschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 132 Abs. 4 B-VG) und/oder ein Amtsrevisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. Art. 133 Abs. 8 B-VG) eingerichtet werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). In diesem Sinne könnten folgende Novellierungsanordnungen aufgenommen werden:

X. In § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, 6 und 8, § 5a Abs. 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 10 sowie § 15 wird jeweils die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

X. In § 5 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „für Finanzen“ ersetzt.

(beachte aber die Anregungen betreffend § 5 Abs. 5 und § 5a Abs. 8)

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zur Promulgationsklausel:

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht („Nationarat“).

Zum Einleitungssatz:

Mit Blick auf den bereits zitierten § 15 BMG sollte im Einleitungssatz zusätzlich zur letzten HIG-Novelle auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, angeführt werden:

Das Hochleistungsstreckengesetz – HIG, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2004 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung hätte schlicht zu lauten:

X. Dem § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

Die Abkürzung „iSd“ in Abs. 4 ist nicht zu verwenden, sondern „im Sinne des“ auszuschreiben (vgl. Punkt 148 und 149 der [Legistischen Richtlinien 1990](#)).

Fehlen einer Inkrafttretensbestimmung:

Trotz der Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGBIG sollte schon aus dokumentalistischen Gründen eine Inkrafttretensbestimmung aufgenommen werden. Bei Umsetzung der zu Z 2 (§ 5a Abs. 11) ergangenen Anregung sollte weiters – trotzdem aktuell keine Verordnung auf Grund des § 5a Abs. 1 mehr in Geltung steht – eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden (um klarzustellen, dass die geltende Fassung noch Grundlage für die [überfälligen] Kundmachungen über das Außerkrafttreten der Verordnungen ist):

X. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, 5, 6 und 8, § 5a Abs. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 11 sowie § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 5a Abs. 11 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist auf Verordnungen auf Grund des § 5a Abs. 1 anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt erlassen werden.“

IV. Zu den Materialien

Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der Text unter der Unterüberschrift „Problemanalyse“ entspricht jenem des Allgemeinen Teils der Erläuterungen. Vgl. die Anmerkungen dazu.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die ersten beiden Absätze sind jeweils mit der E-Rechts-Formatvorlage „83_ErlText“ zu versehen. Zuvor sollte weiters folgende linksbündige Unterüberschrift eingefügt werden:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Abkürzung „gem.“ sollte ausgeschrieben werden und das Erstzitat des Gesetzes – welches hier gar nicht nötig wäre – folgendermaßen gebildet werden (vgl. die Punkte 131 ff. der [Legistischen Richtlinien 1990](#)): „§ 1 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG), BGBl. I Nr. 135/1989“.

Zwischen dem Halbgeviertstrich (Gedankenstrich) und der Wortfolge „in der Praxis“ ist ein Leerzeichen einzufügen. Der Beistrich vor der Wortfolge „mit dem Ziel“ sollte entfallen, nach dieser Wortfolge jedoch ein Beistrich eingefügt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Anstelle der Abkürzungen „iS“, „iSd“ und „insb.“ sollte das Gesagte jeweils ausgeschrieben werden.

Anstatt „Durch die Änderung des Abs. 4“ sollte es besser „Durch den neuen Abs. 4“ heißen, weil es sich bei § 1 Abs. 4 um keine novellierte, sondern um eine völlig neue Gliederungseinheit handeln soll.

Im Anschluss an die Wortfolge „Dies dient dazu“ ist ein Beistrich einzufügen.

Am Ende des letzten Absatzes unter der Überschrift „Zu Z 1 (§ 1)“ fehlt der abschließende Punkt.

„Nichts desto trotz“ ist als umgangssprachliche Fügung zusammenzuschreiben.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenz zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurde festgestellt:

- § 5a Abs. 11: „... nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Dieses Außerkrafttreten ...“ / „... nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Dieses Außer-Kraft-Treten ...“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Juli 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt